

CAS ALIS 2022-2024

**Philosophisch-historische
Fakultät**
Historisches Institut,
Weiterbildungsprogramm in
Archiv-, Bibliotheks- und
Informationswissenschaft
CAS/MAS ALIS

«Die Pflichtexemplarregelung in der Schweiz»

Melanie Suzanne Flury-Meister

melanie.flury@gmx.ch

Thema der Zertifikatsarbeit ist die Pflichtexemplarregelung in der Schweiz. Bibliotheken sind nicht nur der Schlüssel zur Wissensgesellschaft, sondern nehmen auch wesentliche kulturelle Aufgaben wahr, insbesondere wenn sie einen historischen oder landeskundlichen Sammelauftrag erfüllen. Um diesem Auftrag gerecht zu werden, benötigen Bibliotheken entsprechende Instrumente. Bis anhin sammeln die Nationalbibliothek sowie einige Kantonsbibliotheken in der Schweiz unter anderem auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den betroffenen Verlegern ¹⁾ und Druckern. Der Großteil der Staaten kennt bereits seit Jahren eine gesetzlich geregelte Pflichtabgabe. In der Schweiz hingegen gibt es keine landesweit geregelte gesetzliche Pflichtabgabe, nur in den Westschweizer Kantonen Waadt, Genf und Freiburg wurde das sogenannte *dépôt légal* eingeführt. Die vorliegende Arbeit soll die gesetzliche Regelung der Pflichtabgabe in der Schweiz aufzeigen. Eine kurze Übersicht zur Rechtsnatur sowie ihrer Vereinbarkeit mit der verfassungsrechtlich verankerten Eigentumsgarantie werden ebenfalls erläutert. Nebst einem historischen Rückblick werden die gesetzlichen Bestimmungen in einigen ausgewählten Ländern Europas sowie den USA aufgezeigt. Zum Schluss wird ein kurzes Fazit sowie ein Ausblick auf künftige – vor allem digitale – Herausforderungen im Zusammenhang mit dem digitalen Pflichtexemplarrecht gegeben. Ein Grossteil zeitgeschichtlich relevanter Veröffentlichungen ist mittlerweile online zu finden, weshalb auch Netzpublikationen vom Anwendungsbereich des Pflichtexemplarrechts erfasst werden sollten. Die Ausweitung der Pflichtabgabe auf Software, Datenbanken sowie ganz allgemein auf «Zeichen», könnte beispielsweise der Schweiz als Vorbild dienen. In Zukunft gilt es im Bereich des Pflichtexemplarrechts nicht nur technische und rechtliche Probleme zu lösen, sondern auch eine Übereinstimmung der unterschiedlichen Medientypen im digitalen Bereich zu erreichen.

¹⁾ Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.